



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI**

# BP/HFP

## **Leitfaden**

## **Erarbeitung und Revision von Prüfungsordnungen eid- genössischer Prüfungen**

SBFI, August 2017

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Abteilung Höhere Berufsbildung  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

### **Layout:**

SBFI

### **Publikationsdatum:**

2. überarbeitete Version, 2016

### **Bezugsadresse:**

<http://www.sbf.admin.ch/hbb>

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines zu den eidgenössischen Prüfungen .....</b>	<b>5</b>
1.1	Die Prüfungsordnung als Grundlage für die Positionierung eines Berufsabschlusses .....	5
1.2	Rolle und Aufgaben der Akteure bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen	6
1.2.1	Trägerschaft einer Prüfungsordnung .....	6
1.2.2	Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation SBFI.....	7
<b>2</b>	<b>Erarbeitung einer Prüfungsordnung.....</b>	<b>8</b>
2.1	Erarbeitungsprozess für eine Prüfungsordnung .....	8
2.2	Vorphase .....	9
2.3	Phase 1 Klärung der Ausgangslage – Gesuch .....	11
2.4	Phase 2 Erarbeitung des Qualifikationsprofils .....	11
2.5	Phase 3 Prüfungsordnung und Wegleitung erarbeiten .....	12
2.6	Phase 4 Ausschreibung und Genehmigung .....	13
2.7	Einstufung in den NQR Berufsbildung .....	14
<b>3</b>	<b>Revision von Prüfungsordnungen (Teil- oder Totalrevision) .....</b>	<b>15</b>
3.1	Totalrevision .....	16
3.2	Teilrevision .....	16
3.3	Kleine Anpassungen.....	16
<b>4</b>	<b>Links .....</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Adressen .....</b>	<b>17</b>

# Vorwort

Berufsleute mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer anderen gleichwertigen Qualifikation auf Sekundarstufe II können eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen ablegen. Damit lässt sich ein eidgenössisch anerkannter Abschluss auf der nicht-hochschulischen Tertiärstufe erwerben.

Prüfungsordnungen sind die rechtliche Grundlage einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung und gleichzeitig ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass die Qualifikationen eines Abschlusses auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmt und die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse sowie ein hoher Innovationsrhythmus gewährleistet sind. Die Erarbeitung einer neuen und die Revision einer bestehenden Prüfungsordnung erfolgen durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA), welche jeweils die Trägerschaft einer eidgenössischen Prüfung bilden. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI begleitet diese Prozesse und stellt dabei die Qualität sowie die Einhaltung der Bildungssystematik sicher.

Dieser Leitfaden erläutert das Verfahren der Entwicklung von neuen und der Revision von bestehenden Prüfungsordnungen für eidgenössische Prüfungen. Er erklärt den Ablauf der verschiedenen Phasen bis zur Genehmigung einer Prüfungsordnung, beschreibt die Rollen der beteiligten Akteure und die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen. Je nach Ausgangslage variieren die einzelnen Phasen in ihrer konkreten Ausgestaltung und Dauer. Der vorliegende Leitfaden dient als Hilfsmittel, ersetzt aber nicht die enge Begleitung durch das SBFI. Es ist deshalb unerlässlich vor dem Projektstart mit dem SBFI Kontakt aufzunehmen.

Um die Inhalte des vorliegenden Leitfadens auf die Bedürfnisse der Prüfungsträgerschaften abzustimmen, wurden verschiedene Vertreterinnen und Vertreter von OdA in die Erarbeitung der Inhalte des Leitfadens einbezogen. Wir danken allen Beteiligten für ihr Engagement zugunsten der höheren Berufsbildung.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

# 1 Allgemeines zu den eidgenössischen Prüfungen

Die Ausführungen dieses Leitfadens stützen sich auf die rechtlichen Grundlagen von Artikel 26–28 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> über die Berufsbildung (BBG) und Artikel 23–27 der Verordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> über die Berufsbildung (BBV).

## 1.1 Die Prüfungsordnung als Grundlage für die Positionierung eines Berufsabschlusses

### Eidgenössische Anerkennung eines Abschlusses

Die höhere Berufsbildung baut neben einem Abschluss auf Sekundarstufe II auf der einschlägigen beruflichen Praxis auf. Die Ausbildung ist kompetenz- und arbeitsmarktorientiert. Gefördert werden das anwendungsbezogene Lernen, die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse und ein hoher Innovationsrhythmus. Eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfung prüfen, ob die Kandidierenden über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind. Mit der eidgenössischen Anerkennung wird der Titel eines solchen Berufsabschlusses in den Amtssprachen geschützt und die Inhaberinnen bzw. Inhaber werden in einem zentralen Register eingetragen.

### Der Unterschied zwischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Berufsprüfungen ermöglichen Berufsleuten eine erste fachliche Vertiefung und Spezialisierung nach der beruflichen Grundbildung in einem Beruf. Sie setzen neben einem Abschluss auf der Sekundarstufe II eine mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden Berufsfeld voraus. Der Fachausweis ist in der Regel eine Zulassungsbedingung für die höhere Fachprüfung.

Höhere Fachprüfungen qualifizieren einerseits Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrem Berufsfeld. Andererseits bereiten sie die Absolvierenden auf das Leiten eines Unternehmens vor. Diese Prüfungen werden auch von Universitäts- und Fachhochschulabsolvierenden genutzt, um fachliche Qualifikationen zu vertiefen und auszuweiten.

Existiert in einem Fachgebiet sowohl eine eidgenössische Berufs- als auch eine eidgenössische höhere Fachprüfung, entspricht die höhere Fachprüfung einem höheren Anforderungsniveau (Art. 23. Abs. 1 BBV).

### Positionierung der eidgenössischen Prüfungen innerhalb des schweizerischen Bildungssystems

Die eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen bilden zusammen mit den höheren Fachschulen und den Hochschulen (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, ETH und Universitäten) die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems (siehe Abbildung).

---

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

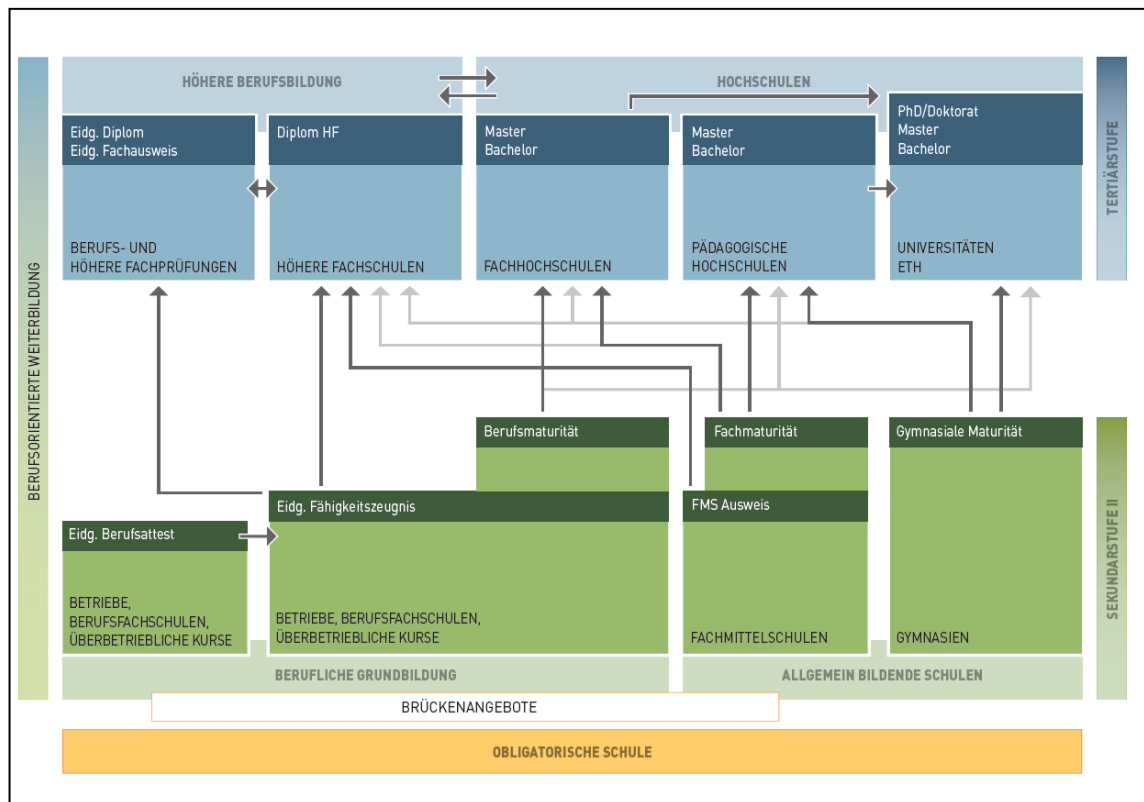


Abbildung 1: Bildungssystem der Schweiz (Quelle: SBFI, 2014)

Die eidgenössischen Berufsprüfungen bauen auf den beruflichen Qualifikationen der Sekundarstufe II auf, höhere Fachprüfungen in der Regel auf Abschlüssen der Tertiärstufe. Eine qualitativ hochstehende Prüfungsordnung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Positionierung der Berufs- und höheren Fachprüfungen innerhalb der betroffenen Branche, aber auch im nationalen und internationalen Umfeld. Sie dient zusammen mit der dazugehörigen Wegleitung als zentrales Grundlagendokument für die Einstufung des Abschlusses im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR). Der NQR Berufsbildung stellt die Vergleichbarkeit und die Positionierung der Abschlüsse innerhalb von Europa sicher. Weitere Informationen zum NQR und die Unterlagen für eine Einstufung finden Sie unter <http://www.sbf.admin.ch/nqr>.

## Qualitätsentwicklung

Prüfungsordnungen sind im Sinne von Artikel 8 BBG ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass die Qualifikationen eines Abschlusses handlungskompetenzorientiert, in der gesamten Schweiz vergleichbar und auf die Ansprüche des Arbeitsmarktes abgestimmt sind sowie gegebenenfalls internationale Standards und Anforderungen an die Berufsausübung berücksichtigen.

## 1.2 Rolle und Aufgaben der Akteure bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen

### 1.2.1 Trägerschaft einer Prüfungsordnung

Antrag auf Genehmigung einer Prüfungsordnung stellt eine Trägerschaft. Sie setzt sich aus einer oder mehreren OdA<sup>3</sup> zusammen, wobei es bezüglich Rechtsform einer Trägerschaft keine bestimmten

<sup>3</sup> Gemäss Art. 1 BBG gelten Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung als OdA, wobei sie in der Regel gesamtschweizerisch und landesweit tätig sein müssen (Art. 1 BBV). Rein schulisch

Vorschriften gibt (Art. 28 Abs. 2 BBG und Art. 24 Abs. 1 BBV). In der Trägerschaft müssen die wichtigsten repräsentativen Organisationen der betroffenen Branche vertreten sein, insbesondere auch die für die Branche wichtigen Arbeitgeberorganisationen<sup>4</sup>. Die Trägerschaft ist zuständig für das Angebot und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sowie für die Entwicklung, Verteilung und die regelmässige Aktualisierung der Prüfungsordnung. Sie muss in der Lage sein ein längerfristiges gesamtschweizerisches Angebot zu gewährleisten (Art. 25 Abs. 2 Bst. c BBV). Organisationen, die einen Bezug zur entsprechenden Prüfung haben, ist die Möglichkeit einzuräumen der Trägerschaft beizutreten (Art. 24 Abs. 3 BBV). Diese müssen aber auch Rechte und Pflichten im Verhältnis zu ihrer Grösse und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übernehmen (Art. 24 Abs. 4 BBV).

Vor dem Projektstart bestimmt die Trägerschaft eine Projektorganisation. Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin führt das Projekt und ist Ansprechpartner des SBFI.

**Hinweis:**

Die Trägerschaft kann auch nach der Genehmigung einer Prüfungsordnung erweitert werden.

## 1.2.2 Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation SBFI

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ist die Genehmigungsinstanz<sup>5</sup> und begleitet die Entwicklung und Revision einer Prüfungsordnung. Es beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine eidgenössische Prüfung gegeben sind (Art. 25 BBV), stellt die Einhaltung der Bildungssystematik sicher, überprüft die Qualität in inhaltlicher, juristischer sowie sprachlicher Hinsicht und genehmigt die Prüfungsordnung.

Das SBFI entscheidet nach Prüfung des Gesuchs, ob ein Projekt gestartet werden kann oder nicht (vgl. Kap. 2.2).

Nach erfolgtem Projektstart begleitet und berät das SBFI die Trägerschaft bei der Projektorganisation und der Erarbeitung der Prüfungsordnung. Es kann auf Antrag die Entwicklung und Revision einer Prüfungsordnung finanziell unterstützen (Art. 54 BBG).

Nach Genehmigung der Prüfungsordnung obliegt dem SBFI die Aufsicht über die eidgenössischen Prüfungen. Hält eine Trägerschaft trotz Mahnung die Prüfungsordnung nicht ein, so kann das SBFI die Prüfung einer anderen Trägerschaft übertragen oder die Genehmigung der Prüfungsordnung widerrufen (Art. 27 BBV).

**Wichtig:**

Die Trägerschaft bzw. die zuständige OdA muss zwingend vor Beginn des Verfahrens **mit dem SBFI Kontakt aufnehmen**. Unter <https://www.sbf.admin.ch/sbf/hbb/ansprechperson.html> finden Sie eine Liste mit den zuständigen Projektverantwortlichen pro Fachbereich.

---

ausgerichtete Organisationen sind keine OdA (Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 15. September 2005 [HA/2004-28] E. 6.7).

<sup>4</sup> Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [B-2184/2006] E. 8.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 28 Abs. 2 BBG

## 2 Erarbeitung einer Prüfungsordnung

### 2.1 Erarbeitungsprozess für eine Prüfungsordnung

Folgende Tabelle zeigt die Erarbeitung einer Prüfungsordnung im Überblick. Die einzelnen Schritte und Phasen werden in den nachfolgenden Kapiteln genauer beschrieben.

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Vorabklärungen	1. <b>Kontaktaufnahme</b> mit dem SBFI vor Projektbeginn	Trägerschaft	2-4 Monate
	2. Projektvorbereitung	Trägerschaft	
Phase 1: Klärung der Ausgangslage - Beitragsgesuch	3. <b>Kick-off-Sitzung</b> (= Entscheid)	SBFI	1-2 Monate
	4. Beantragung von <b>Subventionen</b> für Erarbeitung/Revision Prüfungsordnung	Trägerschaft	
Phase 2: Erarbeitung des Qualifikationsprofils	5. Analyse der <b>Berufstätigkeit</b>	Trägerschaft	4-8 Monate
	6. Erstellen des <b>Qualifikationsprofils</b>	Trägerschaft	
Phase 3: Prüfungsordnung und Wegleitung erarbeiten	7. Verfassen der <b>Prüfungsordnung und Wegleitung</b>	Trägerschaft	4-9 Monate
	8. Inhaltliche und juristische Qualitätssicherung der Prüfungsordnung und Wegleitung	SBFI	
	9. <b>Übersetzung</b> der Prüfungsordnung und Wegleitung	Trägerschaft	
	10. Qualitätssicherung der Übersetzung	SBFI	
	11. Einreichen der definitiven Prüfungsordnung und Wegleitung	Trägerschaft	
Phase 4: Ausschreibung und Genehmigung	12. Ausschreibung im <b>Bundesblatt</b>	SBFI	3-4 Monate
	13. Erlass der Prüfungsordnung	Trägerschaft	
	14. Genehmigung der Prüfungsordnung	SBFI	
	15. Publikation im <b>Berufsverzeichnis</b> des SBFI	SBFI	
(Einstufung in den NQR Berufsbildung)	Einreichen der Unterlagen um den Abschluss im <b>NQR Berufsbildung</b> einzustufen (wird vom SBFI empfohlen)	Trägerschaft	4-8 Monate



## 2.2 Vorphase

### 1. Schritt Kontaktaufnahme mit dem SBFI vor Projektbeginn

Plant eine Trägerschaft (vgl. 1.2.1) die Erarbeitung einer Prüfungsordnung und somit die eidgenössische Anerkennung eines Berufsabschlusses, muss sie vorgängig mit dem SBFI Kontakt aufnehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Projekt, mit Blick auf die schweizerische Bildungssystematik, auf Stufe der eidgenössischen Prüfungen positioniert werden kann. Unter <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/hbb/ansprechperson.html> finden Sie eine Liste mit den zuständigen Projektverantwortlichen pro Fachbereich.

### 2. Schritt Projektvorbereitung

Die Trägerschaft bildet eine Projektorganisation und klärt die untenstehenden Fragen vor der Kick-off Sitzung (siehe 2.3). Erst bei der Kick-off Sitzung entscheidet das SBFI definitiv, ob und unter welchen Voraussetzungen das Projekt realisiert werden kann (vgl. Art. 25 BBV).

Wichtig ist, dass bereits zu Beginn alle wichtigen Akteure der Branche über das Vorhaben informiert werden und ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme in der Projektorganisation und zum Beitritt in die Trägerschaft eingeräumt wird. Dies gilt insbesondere für OdA aus den jeweils anderen Landesteilen. Für die Genehmigung einer eidgenössischen Prüfung ist es zwingend, dass die Trägerschaft längerfristig ein gesamtschweizerisches Angebot sicherstellen kann (Art. 25 Abs. 2 Bst. c BBV).

Um zu gewährleisten, dass der eidgenössische Abschluss ein Marktbedürfnis deckt und bildungssystematisch sinnvoll eingegliedert ist, sind vorbereitend auf die Kick-off Sitzung mindestens folgende Fragen zu klären:

- Was ist der Anlass für die Entwicklung der neuen Prüfungsordnung?
- Welches ist das Arbeitsgebiet?
- Welche beruflichen Handlungskompetenzbereiche zeigen die Hauptcharakteristiken des Berufes?
- Liegt ein Bedarf nach der vorgesehenen Berufs- oder höheren Fachprüfung vor?
- Wie schätzen Sie die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für die erfolgreichen Absolvierenden ein?
- Welches sind Ihrer Meinung nach die Aussichten für die nächsten 3–5 Jahre in Bezug auf die Anzahl der Kandidierenden und die Anzahl der Prüfungen in den drei Sprachregionen?
- Wie lautet der vorgesehene Titel? Ist er klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar?<sup>6</sup>
- Soll eine Berufsprüfung oder eine höhere Fachprüfung entwickelt werden?
- Wie sehen Sie die Einordnung und Abgrenzung zu verwandten Berufs- oder höheren Fachprüfungen sowie zu Bildungsangeboten höherer Fachschulen Ihrer Branche?
- Welche Möglichkeiten der Zusammenlegung mit anderen Berufsprüfungen und/oder höheren Fachprüfungen haben Sie geprüft? Haben Sie entsprechende Verhandlungen mit anderen Trägerschaften von Berufs- und höheren Fachprüfungen geführt? Was sind die Ergebnisse?<sup>7</sup>
- Auf welcher Grundbildung, welchem Abschluss der Sekundarstufe II (eidg. Fähigkeitszeugnis, eidg. Berufsattest, weitere) baut die vorgesehene Berufs- und/oder höhere Fachprüfung auf und welche Anschlussmöglichkeiten sind vorgesehen?
- Welches sind mögliche Anbieter von Vorbereitungskursen?

<sup>6</sup> Art. 25 Abs. 2 Bst. e BBV

<sup>7</sup> Gemäss Art. 26 Abs. 2 und 3 BBV kann das SBFI eine Zusammenlegung von Prüfungen verfügen, deren Fachgebiet und Ausrichtung sich wesentlich überschneiden.

Bezüglich der Trägerschaft bzw. einer möglichen Trägerschaft ist vor der Kick-off Sitzung<sup>8</sup> ebenfalls, wenn möglich, Auskunft zu geben. Die Dokumentation sollte folgende Informationen enthalten:

- Rechtsform, Statuten, Zahl der Mitglieder und der angeschlossenen Organisationen
- Aufführung der bisherigen Aktivitäten der Trägerschaft und/oder ihrer Mitglieder
- Finanzierung der Trägerschaft
- Gesamtschweizerische Verankerung der Trägerschaft
- Benennung von Partnernverbänden, die in der gleichen/ähnlichen Branche tätig sind. Ist mit diesen eine Zusammenarbeit vereinbart? Wenn nein, wieso nicht?
- Sind die wichtigsten OdA der Branche vertreten?
- Wurde eine allfällige Mitträgerschaft von anderen Organisationen der Arbeitswelt, die als Mitträger in Frage kommen könnten, abgeklärt? Sind diese über Ihr Vorhaben orientiert? Sind bildungspolitische Konflikte absehbar?

**Die Antworten sind vor der Kick-off Sitzung schriftlich (E-Mail) bei der zuständigen projektverantwortlichen Person des SBFI einzureichen.** Die Antworten sollen sich wenn immer möglich auf Fakten stützen (bspw. auf einer kleinen Umfrage bei den zukünftigen Arbeitgebern der Absolvierenden, einem Vergleich zu ähnlichen Ausbildungen im Ausland etc.). Das SBFI kann gegebenenfalls weitere Fragen stellen und Dokumente einfordern, bevor eine Kick-off Sitzung stattfindet. Die Gliederung der Eingabe des Gesuchs soll der Struktur der Fragen folgen.

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 BBV prüft<sup>9</sup> das SBFI, ob:

- a. ein öffentliches Interesse besteht;
- b. kein bildungspolitischer Konflikt oder Konflikt mit einem anderen öffentlichen Interesse besteht;
- c. die Trägerschaft in der Lage ist, ein längerfristiges gesamtschweizerisches Angebot zu gewährleisten;
- d. sich der Inhalt der Prüfung an den für diese Berufstätigkeiten erforderlichen Qualifikationen orientiert;
- e. der vorgesehene Titel klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar ist.

Zudem genehmigt das SBFI innerhalb einer Branche für eine spezielle Ausrichtung nur je eine eidgenössische Berufsprüfung und eine eidgenössische höhere Fachprüfung (Art. 25 Abs. 1 BBV).

#### **Wichtig:**

Die Finanzierung des Projekts ist Sache der Trägerschaft. Es besteht die Möglichkeit, beim SBFI einen Bundesbeitrag zu beantragen.

#### **Hinweis:**

Die Unterlagen für die Einreichung eines Beitragsgesuches für die Neuerarbeitung einer Prüfungsordnung finden Sie unter folgendem Link: [www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb](http://www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb)

<sup>8</sup> Im Einzelfall können die Gründung einer Trägerschaft und deren genaue Organisation auch im Verlaufe des Projekts stattfinden.

<sup>9</sup> Lit. c-e werden in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

## 2.3 Phase 1 Klärung der Ausgangslage – Gesuch

### 3. Schritt Kick-off Sitzung

Die Trägerschaft und das SBFI vereinbaren gemeinsam einen Termin für die Kick-off Sitzung, welche in den Räumlichkeiten des SBFI stattfindet. Die Kick-off Sitzung dient dazu, die eingereichten Dokumente zu besprechen, noch offene Fragen zu klären und den weiteren Projektverlauf festzulegen. Stimmt das SBFI dem Vorhaben zu, so kann die Arbeit fortgesetzt werden. Somit wird an der Kick-off Sitzung entschieden, ob mit dem Erarbeitungsprozess begonnen werden kann oder nicht.

Am Kick-off nehmen in der Regel folgende Parteien teil:

- Vertreter/innen der beteiligten OdA (inkl. Projektleiter/in)
- Leiter/in des zuständigen Ressorts der Abteilung Höhere Berufsbildung
- Zuständige/r Projektverantwortliche/r der Abteilung Höhere Berufsbildung

Nach der Kick-off-Sitzung erhält die Trägerschaft ein vom SBFI erstelltes Beschlussprotokoll, welches sowohl von Seiten der Trägerschaft (Projektleiter/in) als auch vom SBFI unterzeichnet wird.

### 4. Schritt Beantragung von Subventionen

Das SBFI kann auf Antrag die Entwicklung einer Prüfungsordnung finanziell unterstützen (Art. 54 BBG). Dazu können von der Trägerschaft nach erfolgter Kick-off Sitzung Beiträge beantragt werden: [www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb](http://www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb) (Projektförderung). Das Protokoll der Kick-off Sitzung ist dem Gesuch beizulegen.

## 2.4 Phase 2 Erarbeitung des Qualifikationsprofils

### 5. Schritt Analyse der Berufstätigkeit

Die Analyse der Berufstätigkeit ist ein zentraler Arbeitsschritt im Prozess der Erarbeitung einer Prüfungsordnung. In der Regel erfolgt die Analyse durch mehrere Workshops mit Berufsleuten aus der Praxis. Es besteht die Möglichkeit externe Beratungsfirmen mit der Organisation und Durchführung der Workshops zu betrauen. An den Kosten beteiligt sich das SBFI im Rahmen der Bundessubventionen (Art. 54 BBG).

#### Hinweis:

Unter [www.sbf.admin.ch/neue-po](http://www.sbf.admin.ch/neue-po) finden Sie eine ZIP Datei mit Unterlagen, die darüber informieren, wie solche Workshops aufgebaut sein können.

### 6. Schritt Erstellen des Qualifikationsprofils

Basierend auf der von der Trägerschaft und Personen aus der beruflichen Praxis definierten Berufstätigkeit kann die Trägerschaft das Qualifikationsprofil erstellen. Das Qualifikationsprofil gibt insbesondere Auskunft über die Handlungskompetenzen, über welche die zukünftigen Absolvierenden verfügen sollen.

Das **Qualifikationsprofil** setzt sich aus folgenden Kapiteln zusammen:

- **Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen** (basierend auf der Analyse der Berufstätigkeit)
- **Berufsbild** (basierend auf den Handlungskompetenzen)
- **Anforderungsniveau** (= Leistungskriterien)

Das Qualifikationsprofil stellt somit einen grundlegenden Bestandteil des jeweiligen Abschlusses dar. Die Erfahrungen zeigen, dass sich das Beziehen einer kompetenten pädagogischen Beratung für die Erstellung des Qualifikationsprofils lohnt.

**Hinweis:**

Auf [www.sbf.admin.ch/neue-po](http://www.sbf.admin.ch/neue-po) finden Sie verschiedene Beispiele von Qualifikationsprofilen. Diese dienen als Orientierungshilfe.

Das Qualifikationsprofil ist bei der zuständigen projektverantwortlichen Person des SBFI per E-Mail einzureichen. Der/die Projektverantwortliche gibt der Trägerschaft eine Rückmeldung zu den eingereichten Unterlagen. Diese Rückmeldung beinhaltet auch das Einverständnis, um mit der Phase 3 weiterzufahren, bzw. die Aufforderung gewisse Teile des Qualifikationsprofils zu verbessern.

## 2.5 Phase 3 Prüfungsordnung und Wegleitung erarbeiten

### 7. Schritt Verfassen der Prüfungsordnung und Wegleitung

Die Trägerschaft erarbeitet die Prüfungsordnung und die Wegleitung zuerst in einer Landessprache. Als Grundlage dienen einerseits das erarbeitete Qualifikationsprofil und andererseits ein sogenannter Leittext (= rechtliches Grundgerüst), welcher durch das SBFI zur Verfügung gestellt wird. Dabei ist der Leittext als Vorlage zu verwenden, damit die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Sachlich klar begründete Abweichungen von der Vorlage sind zulässig. Der Leittext wird von der Trägerschaft mit den prüfungsspezifischen Angaben ergänzt.

Die Wegleitung enthält weiterführende Informationen zur Prüfungsordnung. Sie wird von der Prüfungskommission bzw. Qualitätssicherungskommission oder dann von der Trägerschaft erlassen und soll unter anderem dazu dienen den Kandidierenden die Prüfungsordnung näher zu erläutern. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung enthält die Wegleitung keine rechtsetzenden Bestimmungen und wird nicht vom SBFI genehmigt. Die Wegleitung muss so verfasst sein, dass die Prüfung ohne vorgängigen Kursbesuch bestanden werden kann.<sup>10</sup>

Die Prüfungsordnung und die Wegleitung sind bei der zuständigen projektverantwortlichen Person des SBFI per E-Mail als Word-Dokument einzureichen.

**Hinweis:**

Für die Erstellung der Prüfungsordnung und der Wegleitung stehen drei **Hilfsmittel** zur Verfügung. Diese finden Sie unter [www.sbf.admin.ch/neue-po](http://www.sbf.admin.ch/neue-po).

1. **Leittexte (in allen drei Amtssprachen)**<sup>11</sup>
2. **Erläuterungen zum Leittext**
3. **Merkblatt zur Wegleitung**

### 8. Schritt Qualitätssicherung des Inhalts der Prüfungsordnung und Wegleitung

Das SBFI prüft die Qualität, die Inhalte und die Einhaltung der juristischen Aspekte. Die Trägerschaft passt die Prüfungsordnung und Wegleitung unter Berücksichtigung der Rückmeldungen des SBFI an. Es erfolgt mindestens eine schriftliche Stellungnahme durch das SBFI.

### 9. Schritt Übersetzung der Prüfungsordnung und Wegleitung

Die überarbeitete Prüfungsordnung und Wegleitung wird durch die Trägerschaft, oder im Auftrag der Trägerschaft, in alle drei Amtssprachen übersetzt und dem SBFI eingereicht. Auch für die Übersetzung gelten die Leittexte des SBFI als Vorlage. Das bedeutet, dass die jeweiligen Sprachversionen der Leittexte zu verwenden sind und nicht eigene Übersetzungen.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 34 Abs. 2 BBG; VPB 62.60 E. 7.2.2

<sup>11</sup> Die Leittexte unterscheiden sich je nach gewähltem Prüfungssystem (**mit** oder **ohne** obligatorische Modulabschlüsse als Zulassung zur Abschlussprüfung).

Erfahrungen zeigen, dass es empfehlenswert ist, professionelle Übersetzungsdienste zu beauftragen, welche die fachspezifischen Sprachkenntnisse der Trägerschaft ergänzen. Auch diese Aufwendungen sind durch die Beiträge im Rahmen von Artikel 54 BBG gedeckt.

#### **10. Schritt Qualitätssicherung der Übersetzung**

Das SBFI prüft die Qualität der Übersetzung und die Kohärenz zwischen den drei Sprachversionen. Zusätzlich nimmt das SBFI eine sprachliche Qualitätskontrolle der englischen Titelbezeichnung vor. Es erfolgt eine Rückmeldung durch das SBFI an die Trägerschaft, welche die Dokumente entsprechend anpasst.

#### **11. Schritt Einreichen der definitiven Unterlagen**

Die Trägerschaft reicht die definitiven Unterlagen (Prüfungsordnung und Wegleitung) als Word-Dokument per E-Mail in allen drei Amtssprachen dem SBFI (zuständige/r Projektverantwortliche/r) ein.

## **2.6 Phase 4 Ausschreibung und Genehmigung**

#### **12. Schritt Ausschreibung im Bundesblatt**

Nach erneuter Prüfung schreibt das SBFI die Prüfungsordnung im Bundesblatt aus und setzt eine 30 tägige Einsprachefrist<sup>12</sup> an (Art. 26 Abs. 4 BBV). Gehen keine Einsprachen ein, so kann die Genehmigung durch das SBFI erfolgen.

Gehen hingegen Einsprachen beim SBFI gegen die Prüfungsordnung ein, so wird der Genehmigungsprozess verzögert: Die Trägerschaft muss in einem ersten Schritt zu den Einsprachen Stellung nehmen. Werden die Einsprachen daraufhin nicht zurückgezogen, entscheidet das SBFI über den weiteren Verlauf des Verfahrens (Abschluss Schriftenwechsel, weiterer Schriftenwechsel, Einspracheverhandlung) und erlässt allenfalls einen Einspracheentscheid.

#### **13. Schritt Erlass der Prüfungsordnung**

Sobald allfällige Einsprachen bereinigt werden konnten, unterschreiben die unterschriftsberechtigten Personen (z.B. Präsident oder Präsidentin) der Trägerschaft die Prüfungsordnung in den drei Sprachversionen (Deutsch, Französisch und Italienisch). Die Exemplare müssen einseitig bedruckt und jeweils in doppelter Ausführung per Post dem SBFI eingereicht werden.

#### **14. Schritt Genehmigung der Prüfungsordnung**

Das SBFI genehmigt die Prüfungsordnung und sendet der Trägerschaft ein Originalexemplar in allen drei Sprachen zurück. Je ein Originalexemplar bleibt beim SBFI. Die Prüfungsordnung tritt entweder mit Genehmigung oder zu einem späteren definierten Zeitpunkt in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Prüfungen durchgeführt werden.

#### **15. Schritt Publikation im Berufsverzeichnis des SBFI**

Das SBFI ordnet der Prüfungsordnung eine Berufsnummer (für Bestellung Fachausweise und Diplome) zu und schaltet die Prüfungsordnung im Berufsverzeichnis auf. Die Trägerschaft publiziert die Prüfungsordnung und die Wegleitung ebenfalls auf ihrer Homepage.

Das Berufsverzeichnis finden Sie unter <http://www.bvz.admin.ch/bvz.html>.

---

<sup>12</sup> Über Ostern, den Sommerferien und Weihnachten/Neujahr steht die Einsprachefrist still (vgl. Art. 22a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021]).

## 2.7 Einstufung in den NQR Berufsbildung

### Einreichen der Unterlagen, um den Abschluss im NQR Berufsbildung einzustufen

Die Einstufung in den NQR Berufsbildung ist grundsätzlich freiwillig und folgt nach der Erarbeitung der Prüfungsordnung. Die Einstufung in den NQR Berufsbildung wird jedoch empfohlen, da damit die Vergleichbarkeit der Abschlüsse im europäischen Raum sichergestellt wird. Zudem erhalten die erfolgreichen Absolvierenden damit einen Diplomzusatz, welcher die erworbenen Kompetenzen aufzeigt und somit die Verständlichkeit des Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt erhöht.

#### **Hinweis:**

Zur Einstufung des Abschlusses in den NQR Berufsbildung gibt es einen separaten Leitfaden: <http://www.sbf.admin.ch/nqr>

### 3 Revision von Prüfungsordnungen (Teil- oder Totalrevision)

Prüfungsordnungen sind durch die Trägerschaft regelmässig dem sich verändernden Qualifikationsbedarf der Arbeitswelt anzupassen. Die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse und ein hoher Innovationsrhythmus sind ein wichtiges Merkmal der höheren Berufsbildung.

Je nach Ziel der Revision und Zustand der aktuellen Prüfungsordnung unterscheidet sich der Revisionsprozess.

Bezugnehmend auf die Bundesbeiträge nach Artikel 54 BBG wird zwischen Teil- und Totalrevision unterschieden. Zusätzlich gibt es die «kleine Anpassung»<sup>13</sup>, bei der die Prüfungsordnung in Kraft bleibt und die Änderungen lediglich in Form eines separaten Dokuments die bestehende Prüfungsordnung ergänzt. Nachfolgend wird beschrieben, was die drei Revisionsprozesse beinhalten und wie sie ablaufen.

#### **Wichtig:**

Das SBFI entscheidet im Einzelfall, ob eine Änderung der Prüfungsordnung einer Total- oder Teilrevision entspricht. Es ist daher frühzeitig mit dem SBFI Kontakt aufzunehmen, um die Art der Revision abzuklären.

#### **Hinweis:**

Auch für die Revision von Prüfungsordnungen können Bundesbeiträge nach Artikel 54 BBG beantragt werden. Unter [www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb](http://www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb) (Projektförderung) finden Sie weitere Informationen.

Sowohl bei der Total- als auch bei der Teilrevision sind vor dem Projektstart, aber nach der Kontaktaufnahme mit dem SBFI, folgende Fragen schriftlich dem SBFI einzureichen:

- Was ist der Anlass für die Revision der Prüfungsordnung?
- Gibt es Änderungen in Bezug auf das Arbeitsgebiet und somit auf die erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen?
- Inwiefern liegt ein nachgewiesener Bedarf an einer revidierten Berufs- oder höheren Fachprüfung vor?
- Welches sind Ihrer Meinung nach die Aussichten für die nächsten 3–5 Jahre in Bezug auf die Anzahl Kandidierende und die Anzahl der Prüfungen in den drei Sprachregionen?
- Soll der Titel geändert werden? Ist er klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar?<sup>14</sup>
- Welches sind die heutigen Anbieter der Vorbereitungskurse?
- Wie sehen Sie die Einordnung und Abgrenzung zu verwandten Berufs- oder höheren Fachprüfungen sowie zu Bildungsangeboten höherer Fachschulen Ihrer Branche?
- Welche Möglichkeiten der Zusammenlegung mit anderen Berufsprüfungen und/oder höheren Fachprüfungen haben Sie geprüft? Haben Sie entsprechende Verhandlungen mit anderen Trägerschaften von Berufs- und höheren Fachprüfungen geführt? Was sind die Ergebnisse?
- Gibt es Änderungen in Bezug auf die Trägerschaft?
- Mit welchen Partnern planen Sie eine Zusammenarbeit?

<sup>13</sup> Die „kleine Anpassung“ ist rechtlich gesehen eine Form der Teilrevision.

<sup>14</sup> Art. 25 Abs. 2 Bst. e BBV

- Gibt es Änderungen in Bezug auf die Grundbildungen, die Abschlüsse der Sekundarstufe II, auf denen die geplante Berufsprüfung und/oder höhere Fachprüfung aufbaut? Welche Anschlussmöglichkeiten (z.B. höhere Fachprüfung, Bildungsgang oder Nachdiplomstudium einer höheren Fachschule, Studienangebote der Hochschulen) haben Sie vorgesehen?
- Wie werden im vorliegenden Tätigkeitsbereich die langfristige Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen berücksichtigt?

### 3.1 Totalrevision

Eine Totalrevision einer Prüfungsordnung ist einerseits notwendig, wenn die bestehende Prüfungsordnung noch nicht kompetenzorientiert ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass ein neues Qualifikationsprofil erstellt werden muss. Andererseits aber auch dann, wenn sich ein Berufsfeld stark verändert hat und das Qualifikationsprofil grundlegend überarbeitet werden muss. Der Prozess ist identisch zur Neuarbeitung einer Prüfungsordnung. Orientierung bietet der in Kapitel 2 beschriebene Prozessverlauf.

#### Hinweis:

Als Orientierungshilfe dient die Prozessbeschreibung in Kapitel 2.

### 3.2 Teilrevision

Von einer Teilrevision wird gesprochen, wenn die Prüfungsordnung bereits kompetenzorientiert aufgebaut ist. Das heisst, es liegt ein vollständiges Qualifikationsprofil vor (vgl. Kap. 2.3). Die Überarbeitung der Prüfungsordnung beinhaltet in der Regel die Anpassung einzelner Handlungskompetenzen, des Qualifikationsverfahrens, der Zulassungsbedingungen oder mehrerer dieser Teile. Die einzelnen Phasen, wie sie bei der Erarbeitung einer Prüfungsordnung in Kapitel 2 dargestellt sind, werden in angepasster Weise durchlaufen.

In Einzelfällen kann auch eine bereits kompetenzorientierte Prüfung totalrevidiert werden, wenn mehr als die Hälfte des Inhalts der Prüfungsordnung geändert wird. (siehe 3.3).

### 3.3 Kleine Anpassungen

Eine «kleine Anpassung» ist eine Spezialform der Teilrevision und wird ohne Bundesbeiträge nach Artikel 54 BBG durchgeführt. «Kleine Anpassungen» umfassen Änderungen an der Prüfungsordnung, die in der Regel keine Veränderungen des Qualifikationsprofils zur Folge haben. Beispiele von kleinen Änderungen sind:

- Verlängerung der Übergangsbestimmungen
- Korrektur einer falschen Übersetzung
- Änderung der Länge eines Prüfungsteils

Der Prozessverlauf ist bei «kleinen Anpassungen» stark verkürzt. Nach der Kontaktaufnahme mit dem SBF1 wird gemeinsam mit der Trägerschaft das Vorgehen definiert. Alle Änderungen einer Prüfungsordnung werden ebenfalls für 30 Tage im Bundesblatt ausgeschrieben.

Die Vorlagen für eine «kleine Anpassung» finden Sie unter: [www.sbf1.admin.ch/ep-branchenverbaende](http://www.sbf1.admin.ch/ep-branchenverbaende).

Informationen und Vorlagen für eine «kleine Anpassung» der englischen Titelbezeichnung finden Sie unter: <https://www.sbf1.admin.ch/sbf1/englische-titelbezeichnungen.html>



## 4 Links

**SBFI, Höhere Berufsbildung**

<http://www.sbf.admin.ch/hbb>

**Berufsverzeichnis**

<http://www.bvz.admin.ch/bvz.html>

**Berufsbildungsgesetz (BBG)**

<https://www.sbf.admin.ch/berufsbildungsgesetz.html>

**NQR Berufsbildung und Diplomzusätze**

<http://www.sbf.admin.ch/nqr>

**Lexikon der Berufsbildung**

<http://www.berufsbildung.ch/dyn/11014.aspx>

**Projektförderung**

[www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb](http://www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb)

## 5 Adresse

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Abteilung Höhere Berufsbildung

Sekretariat

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

+41 58 462 19 35

[info.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:info.hbb@sbfi.admin.ch)